

Richtlinien
der Verbandsgemeinde Wissen für die Verleihung von Auszeichnungen
für hervorragende sportliche Leistungen

- 1) Zweck und Wert der Ehrungen müssen durch einen strengen Maßstab gewahrt bleiben. Die zu ehrenden Personen müssen die Bestimmungen der Richtlinien erfüllen und einer Ehrung würdig sein.
- 2) Für hervorragende sportliche Leistungen in Sportarten, die dem Deutschen Sportbund angehören, verleiht die Verbandsgemeinde Wissen eine Auszeichnung mit dazugehöriger Urkunde. Die Auszeichnung wird in drei Stufen verliehen:

Stufe I	Goldmedaille
Stufe II	Silbermedaille
Stufe III	Bronzemedaille

Bei Vereinsmannschaftssiegen und -meisterschaften erhält der Verein eine Auszeichnung mit Urkunde, die Mannschaftsmitglieder die entsprechende Auszeichnung.

- 3) Die Auszeichnung der Stufe I erhalten Deutsche Meister/innen, darüber hinaus Welt- und Europameister/innen, sowie Teilnehmer von Welt- und Europameisterschaften. Die Auszeichnung der Stufe I wird außerdem an Zweit- und Drittplazierte bei Deutschen Meisterschaften vergeben.
- 4) Die Auszeichnung der Stufe II erhalten Westdeutsche Meister/innen (Plätze 1 - 3), sowie Erst-, Zweit- und Drittplazierte einer gleichartigen überregionalen Meisterschaft.

Die Auszeichnung der Stufe II erhalten außerdem die Plazierten (Plätze 4 - 8) bei Deutschen Meisterschaften sowie Rheinland-Pfalz-Meister/innen.
- 5) Die Auszeichnung der Stufe III erhalten Rheinlandmeister/innen und Plazierte (Plätze 2 und 3) bei Rheinland-Pfalz-Meisterschaften.
- 6) Die Auszeichnungen werden auch für Leistungen verliehen, die den o.a. Erfolgen gleichzusetzen sind.
Sie kommen nur bei Erfolgen der aktiven Jahrgangsklasse der Jugend-, Männer- und Frauenwettbewerbe in Frage.
- 7) In besonderen Fällen können auf Antrag Mannschaften oder Einzelpersonen geehrt werden, die mindestens auf Kreis- und Bezirksebene und darüber hinaus besondere Leistungen erreicht haben. In diesen Fällen beschließt der Sport- und Sozialausschuss über die Auszeichnung.
- 8) Betreuer, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen ehrenamtlich tätig waren, werden mit einem Becher mit Gravur sowie einer Urkunde geehrt. Aus einem Verein soll nie mehr als ein Betreuer geehrt werden.
- 9) Vorschlagsberechtigt sind die Vereinsvorstände, der Sport- und Sozialausschuss und die Verbandsgemeindeverwaltung.